Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 Mark. Einzelne Nummern 15 Pf.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postscheckkonto Dresden Nr. 2486. — Stadtgirokonto Dresden Nr. 140.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum 30 Pf., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Eingesandt 90 Pf. Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten u. Stellengesuche. — Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Verkaufsliste von Holzpflanzen auf den Staatsforstrevieren.

Verantwortlich für die Redaktion: J. V.: Oberregierungsrat Hans Block in Dresden.

Nr. 255 | Dresden, Montag, 2. November | 1925

Eine Erklärung der Reichsregierung zum Locarno-Pakt.

Die Reichsregierung gegen die Deutschnationalen. — Reichskabinett und Sicherheitsverhandlungen.

Berlin, 30. Oktober.

Amtlich wird gemeldet:

Die in letzter Zeit von den Organen der Deutschnationalen Volkspartei veröffentlichten Beschlüsse, insbesondere die in der heutigen Morgenpresse erschienene Erklärung des deutschnationalen Parteivorstandes über die Konferenz von Locarno enthalten über die bisherige Stellungnahme des Reichskabinetts zu den Sicherheitsverhandlungen, über das Verhalten der beiden deutschen Delegierten, sowie über den Inhalt der in Locarno paraphierten Vertragsentwürfe selbst eine Reihe von Angaben, die sich mit den Tatsachen nicht decken. Die Reichsregierung hält es mit den deutschen Interessen nicht für vereinbar, in einem Augenblick, wo die internationalen Verhandlungen über einen wesentlichen Teil der in Locarno erörterten Fragen noch im vollen Gange sind, das gesamte in Betracht kommende Material der Öffentlichkeit preiszugeben. Sie muß sich deshalb einstweilen darauf beschränken, gegenüber den Auslassungen der Deutschnationalen Volkspartei folgende Tatsachen festzustellen:

1. Die Stellung des Reichskabinetts zu der Sicherheitsfrage ist seinerzeit

durch einmütige Zustimmung zu der deutschen Note vom 20. Juli 1925 festgelegt

worden. Vor der Konferenz von Locarno sind sodann, und zwar ebenfalls einmütig Richtlinien für die Verhandlungen aufgestellt worden, die auf den Gedanken beruhten, daß als Grundlage für das gesamte weitere deutsche Vorgehen die Ausführungen jener Note zu gelten hätten.

2. Die deutschen Delegierten sind während der Verhandlungen in Locarno

in keinem Punkte von den aufgestellten Richtlinien, insbesondere von den Grundsätzen der Note vom 20. Juli abgewichen.

Die Behauptung, daß die Paraphierung der Vertragsentwürfe in unerwarteter Überstürzung erfolgt sei und gegen getroffene Abmachungen verstoßen habe, ist unrichtig. Die deutschen Delegierten haben sich zu der Paraphierung entschlossen, weil, soweit der Inhalt der Vertragsentwürfe in Betracht kam, nach ihrer übereinstimmenden Ansicht die vom Reichskabinett aufgestellten Richtlinien erfüllt waren, und weil ihnen in Anschung der nicht in diesen Entwürfen behandelten Fragen eine den deutschen Lebensinteressen gerecht werdende Regelung in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Kabinetts hinreichend sichergestellt schien.

3. Am 22. Oktober 1925 hat das Reichskabinett unter Vorsitz des Herrn Reichspräsidenten vor Beginn der Beratungen des Auswärtigen Ausschusses des Reichstages

einstimmig folgenden Beschluß

gefaßt:

„Das Reichskabinett hat den Bericht der deutschen Delegation über die Ministerzusammenkunft von Locarno entgegengenommen und beschlossen, das auf der Grundlage der deutschen Note vom 20. Juli 1925 in Locarno eingeleitete Vertragswerk zu einem Abschluß zu bringen, der den Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes gerecht wird. Die Reichsregierung geht dabei von der durch die feierlichen Erklärungen der Außenminister Englands, Frankreichs und Belgiens begründeten festen Erwartung aus, daß die logische Auswirkung des Werkes von Locarno, besonders in den Rheinlandfragen sich, alsbald verwirkliche."

Durch diesen Beschluß ist, entsprechend der Auffassung der deutschen Delegierten, anerkannt worden, daß

das Vertragswerk von Locarno auf der Grundlage der Note vom 20. Juli

eingeleitet worden ist, und daß die weiteren Verhandlungen über den endgültigen Abschluß des Vertragswerkes sich nicht auf den Wortlaut der als unabänderlich festgestellten Vertragsentwürfe, sondern auf die in diesen Entwürfen nicht behandelten Fragen zu erstrecken haben würden. Irgendwelche Tatsachen, die zu einer veränderten Stellungnahme hätten Anlaß geben können, sind nach dem 22. Oktober nicht bekannt geworden.

4. Die in den deutschnationalen Auslassungen am Inhalte der Vertragsentwürfe selbst geübte Kritik stimmt weder mit den erwähnten verschiedenen Beschlüssen des Reichskabinetts überein, noch ist sie sachlich gerechtfertigt. Zum Verständnis des Sinnes und der Tragweite der Entwürfe bedarf es keiner schwierigen und künstlichen Auslegung, sondern nur eines vorurteilsfreien Studiums des klaren Wortlautes. Ohne auf die schon im Auswärtigen Ausschuß des Reichstages und auch bei anderer Gelegenheit ausführlich erläuterten Einzelheiten des Vertragswerkes nochmals einzugehen, sei an dieser Stelle zu den Einwendungen der Deutschnationalen Volkspartei nur folgendes bemerkt:

Durch die Entwürfe von Locarno wird

weder das Selbstbestimmungsrecht der Völker beschränkt,

noch auf andere Weise der friedlichen Entwicklung vorgegriffen. Im Vergleich mit der durch die Machtverhältnisse bedingten gegenwärtigen Lage Deutschlands würde das Inkrafttreten des Vertragswerkes nicht eine Einschränkung der deutschen Handlungsfreiheit bedeuten, sondern vielmehr der Anfang und die Grundlage für eine aktive Wiederbeteiligung Deutschlands an der Politik der europäischen Großmächte sein. Den sich aus der Völkerbundssatzung für Deutschland wegen seiner besonderen Lage ergebenden Gefahren wird

durch die verabredete Erklärung zum Artikel 16

der Satzung, die im übrigen genau den Forderungen der Note vom 20. Juli entspricht, in praktisch wirksamer Weise vorgebeugt werden. Daß in Locarno die Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit auf dem Gebiete des Heerwesens nicht erreicht sei, könnte nur dann behauptet werden, wenn man darunter die Beseitigung der Abrüstungsbestimmungen des Versailler Vertrages oder die Durchführung einer vollständigen Abrüstung der anderen beteiligten Länder vor dem Abschluß des Vertragswerkes verstehen wollte, ein Standpunkt, der in den Beschlüssen des Reichskabinetts niemals vertreten worden ist und niemals vertreten werden konnte. Gegenüber der Behauptung, daß durch die Garantie- und Schiedsverträge für Deutschland neue Fesseln geschaffen würden, ist darauf hinzuweisen, daß das Verbot von Angriffskriegen und Invasionen im Verhältnis zwischen Deutschland, Frankreich und Belgien, die Garantie dieses Verbotes durch England, Italien und endlich die schiedsrichterliche Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, namentlich von Streitigkeiten über die Auslegung des Versailler Vertrages und des Rheinlandabkommens,

durchaus im Interesse der Befreiung und Wiedererstarkung Deutschlands liegen.

5. Die Kritik an den mangelnden Auswirkungen des Vertragswerkes auf die Fragen der besetzten Gebiete ist zum mindesten verfrüht, da die Verhandlungen hierüber noch im Flusse sind. Die deutschen Delegierten haben weder in Locarno noch später jemals einen Zweifel darüber gelassen, daß die paraphierten Vertragsentwürfe nur einen Teil des in Betracht kommenden Fragenkomplexes regelt und daß sie deutscherseits nicht in Kraft gesetzt werden könnten, wenn nicht auch der andere Teil die Rückwirkungen auf die besetzten Gebiete, eine den deutschen Lebensnotwendigkeiten entsprechende Regelung erfährt. In diesem Sinne werden die Verhandlungen mit den anderen beteiligten Regierungen auch zurzeit weiter geführt.

6. **Die Behandlung der Kriegsschuldfrage** vor und auf der Konferenz von Locarno stehen in genauester Übereinstimmung mit den einmütig darüber gefaßten Beschlüssen des Reichskabinetts."

*

Keine Volksabstimmung über den Pakt.

Berlin, 2. November.

In der Presse war die Meldung aufgetaucht, daß in politischen Kreisen die Absicht erwogen werde, die Entscheidung über den Locarnovertrag nicht durch eine Reichstagsauflösung, sondern durch einen Volksentscheid herbeizuführen. Die Möglichkeit, auf diesem Wege eine Parlamentsauflösung zu vermeiden, besteht jedoch nicht. Die Artikel 73 und folgende der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 bestimmen nämlich, daß ein Volksentscheid zu erfolgen hat, wenn der Reichspräsident binnen eines Monats nach Verabschiedung eines Gesetzes durch den Reichstag es bestimmt. An zweiter Stelle ist ein Gesetz, dessen Verkündigung auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstags ausgesetzt ist, dem Volksentscheid zu unterbreiten, wenn es ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten beantragt. Ein Volksentscheid ist schließlich herbeizuführen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfes stellt. Indessen findet in diesem Falle kein Volksentscheid statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag eine unveränderte Annahme findet.

Wie sich aus diesen Verfassungsbestimmungen unzweideutig ergibt, findet eine Volksabstimmung, ein Volksentscheid, immer erst dann statt, wenn ein Beschluß des Reichstages in der gleichen Frage vorausgegangen ist, so daß jeder Volksentscheid eine Kontrolle oder Korrektur eines oder mehrerer Reichstagsbeschlüsse darstellt. Ein Volksentscheid ist auf Grund des geltenden Rechtes nicht möglich, wenn nicht zuvor der Reichstag gesprochen hat.

Der Reichspräsident im besonderen ist befugt, jedem vom Reichstag beschlossenen Gesetze durch Verweigerung seiner Unterschrift die Verkündigung zu versagen und es zum Volksentscheid zu bringen. Tut er das, dann macht er von seinem einstweiligen Veto-recht Gebrauch, indem er die Entscheidung des Volkes gegen die der gerade bestehenden Volksvertretung, des Reichstages, innerhalb eines Monats nach dessen Beschlußfassung anruft. Auf Grund des geltenden Rechtes ist es unmöglich, daß der Reichspräsident auf Grund eigener Initiative irgendeine Frage, z. B. den Vertrag von Locarno zum Volksentscheid bringt, ohne daß zuvor der Reichstag gesprochen hat.

*

Der Hansabund für den Pakt.

Düsseldorf, 1. November.

Aus Anlaß der Tagung des Hansabundes fand heute eine große Kundgebung statt, bei der der Präsident des Bundes, Reichstagsabgeordneter Dr. Fischer über politische und wirtschaftliche Fragen sprach. Redner trat für den Vertrag von Locarno und für die dadurch eingeleitete internationale Zusammenarbeit ein unter der Voraussetzung, daß die Zusicherungen, die der französische Minister des Äußeren gegeben hat, in kürzester Zeit in die Tat umgesetzt würden.

*

Vorbereitung für den Abzug der englischen Besatzung aus Köln.

Köln, 1. November.

Sechs englische Offiziere, die mit der Prüfung der Übersiedlung der Besatzung nach Wiesbaden betraut sind, besichtigten dieser Tage in Wiesbaden sowohl die französischen Quartiere als auch Hotels und Privathäuser. In Köln sind inzwischen mehrere von den Engländern beschlagnahmte Gebäude den deutschen Besitzern zurückgegeben worden.

*

Grubenkatastrophe in Gelsenkirchen.

17 Bergleute getötet.

Gelsenkirchen, 1. November.

Auf der zur Phönix A. G. gehörenden Zeche Holland ereignete sich gestern abend gegen 9 Uhr eine Schlagwetterexplosion, bei der siebzehn Personen getötet und zwei leicht verletzt wurden. Sämtliche Tote sind geborgen. Die Ursache der Explosion, die sich in der Schachtabteilung ereignete, konnte während der Nacht beim Befahren der Strecke durch die Bergbehörden und die Zechenverwaltung noch nicht geklärt werden. Weitere Gefahr für die betroffene Abteilung und die anderen Betriebe besteht nicht.

Essen, 1. November.

Das Oberbergamt Dortmund teilt zu dem Unglück mit:

Auf der Schachtanlage Holland I/II hat am Sonnabend, dem 31. Oktober, gegen Ende der Mittagsschicht eine Explosion stattgefunden, bei der 17 Bergleute getötet und zwei verletzt wurden. Die Explosion hat eine Abteilung zwischen der achten und neunten Sohle betroffen, in der die untere Zeitkohle im Flöz Dickebank abgebaut wurde. Der Entzündung sind schwere Gebirgsschläge im Flöz Dickebank vorausgegangen, das als Hangendes eine etwa 10 m mächtige feste Sandsteinbank hat. Die betreffenden Baue waren durch Gesteinsstand, und zwar durch Sperren und Streuung, gesichert. Diese Sicherung hat ihre volle Schuldigkeit getan, da die Explosion über ihren eigenen Herd nicht hinausgeschlagen hat. Die Wirkung hat sich nach dem bisherigen Befund anscheinend sogar nur auf eine Hauptstrecke beschränkt. Die ganze Belegschaft ist mit elektrischen Lampen ausgerüstet. Die Toten sind sämtlich geborgen. Einer der beiden Verletzten schwebt in Lebensgefahr. Der Zweite ist nur leicht verletzt. Weitere Bergleute sind nicht gefährdet. Die betreffenden Baue sind mit Ausnahme weniger Stellen, die zu Bruch gegangen sind, wieder befahrbar. Die Ursache der Explosion konnte noch nicht festgestellt werden. Es wird bisher vermutet, daß es sich um eine Explosion von schlagenden Wettern handelt. Die bergbehördliche Untersuchung ist im Gange. Der Berghauptmann mit Vertretern der Bergbehörde ist an Ort und Stelle.

Vor den Zechentoren hatte sich sofort nach dem Unglück im Laufe der Nacht zum Sonntag eine riesige Menschenmenge angesammelt. Der Zechenplatz wurde polizeilich gesperrt. Herzzerreißende Szenen ereigneten sich, als die Namen der ersten Toten bekanntgegeben wurden. Viele Frauen harrten in banger Sorge um das Schicksal ihrer Männer und Söhne bis zum Tagesanbruch, als die Totenliste bekannt wurde. Von den Opfern sind 14 Familienväter, drei sind ledig.

Die Schachtanlage I—II hat eine Belegschaft von 2600 Mann. Das letzte große Schlagwetterunglück auf der Zeche Holland ereignete sich im Jahre 1915 auf Schachtanlage III—IV, wobei 12 Bergleute den Schlagwettern zum Opfer fielen.